

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 15. Dezember 2023****www.ris.bka.gv.at**

89. Gesetz:**Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991; Änderung**

89. Gesetz vom 14. Dezember 2023, mit dem das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 – K-LWKG, LGBL. Nr. 127/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen. Funktionsbezeichnungen dürfen auch in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers zum Ausdruck bringen.“

2. § 5 und § 6 lauten:

**„§ 5
Mitgliederverzeichnis**

(1) Die Landwirtschaftskammer hat ein Mitgliederverzeichnis anzulegen und zu führen. Im Mitgliederverzeichnis sind folgende Daten zu verarbeiten:

1. die Stammdaten der Mitglieder (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift, Betriebsnummer);
2. Daten, die für die Feststellung der Kammerzugehörigkeit sowie zur Berechnung der Kammerumlage und der Kammerbeiträge notwendig sind (z.B. Flächen-, Inventar- und Tierbestandsdaten).

(2) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer

1. die zur Anlegung und Führung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die dafür notwendigen Unterlagen nach Aufforderung zu übermitteln und
3. Änderungen der Daten innerhalb eines Monats bekannt zu geben.

**§ 6
Aufgaben der Landwirtschaftskammer**

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Interessen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft und der Mitglieder der Landwirtschaftskammer in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten zu vertreten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Landwirtschaftskammer insbesondere:

1. an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Mitglieder der Landwirtschaftskammer unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe dienen;
2. den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge über die Anliegen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer sowie über alle die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Belange zu erstatten;
3. Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen abzugeben;

4. die Mitglieder der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Möglichkeiten in fachlichen Angelegenheiten zu beraten und ihre Interessen vor Ämtern und Behörden zu vertreten;
5. für die laufende persönliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen, der Bauern und der Jugend im ländlichen Raum durch die Schaffung entsprechender organisatorischer Einrichtungen und Bildungsangebote zu sorgen;
6. an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche durchzuführen, sofern dadurch land- oder forstwirtschaftliche Interessen berührt werden;
7. in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befassten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
8. in Angelegenheiten der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie die regionale Vermarktung zu fördern;
9. die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
10. Gutachten und Zeugnisse über den Bestand von Rechts- und Geschäftsbräuchen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft auszustellen;
11. die spezifischen Interessen der Bäuerinnen zu vertreten und eine Organisation zur Wahrung und Vertretung der Interessen der Bäuerinnen einzurichten;
12. in Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer die gemeinsamen Angelegenheiten der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu regeln;
13. regionale Beziehungen mit in- und ausländischen Interessenvertretungen, Institutionen sowie internationalen Organisationen zu pflegen;
14. die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu unterstützen.“

3. § 6a Abs. 3 zweiter und dritter Satz entfallen.

4. § 6a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im übertragenen Wirkungsbereich ist die Landwirtschaftskammer an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

5. § 13 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) die Festsetzung der Kammerumlagen und der Kammerbeiträge (§§ 32 bis 35),“

6. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Kammeramtes wird in jedem politischen Bezirk Kärntens eine Außenstelle des Kammeramtes eingerichtet. Für den Bereich des politischen Bezirkes Klagenfurt-Land und für den Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sowie für den Bereich des politischen Bezirkes Villach-Land und für den Bereich der Stadt Villach ist jeweils eine gemeinsame Außenstelle des Kammeramtes einzurichten.“

7. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verträgen im Rahmen“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

8. § 29 lit. b lautet:

„b) zur Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.“

9. In § 31 wird die Wortfolge „die Vollversammlung“ durch die Wortfolge „der Vorstand“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.

10. In § 32 Abs. 2 wird der Betrag „21,80“ durch den Betrag „49,00“ ersetzt.

11. Nach § 32 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der in Abs. 2 festgesetzte Grundbetrag vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2024, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der vom Jänner 2024 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 Prozent der für Jänner 2024 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Grundbetrages herangezogene Indexzahl nicht überstei-

gen. Ändert sich der Grundbetrag, so ist dieser auf einen ganzen Euro-Cent-Betrag zu runden und durch Verordnung der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

12. § 32 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Der Hebesatz darf 1200 Prozent des Grundsteuermessbetrages nicht übersteigen.“

13. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Grundbetrag und Hebesatz sind erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, der auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt. Sie gelten für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Grundbetrag oder ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden sind.“

14. In § 33 entfällt die Verweisung „und g“.

15. § 40 Z 1 bis 9 lauten:

- „1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2023;
2. Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2022;
3. Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2012;
4. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2022;
5. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2023;
6. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2023;
7. Abgabenexekutionsordnung – AbgEO, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2022;
8. Exekutionsordnung – EO, RGBL. Nr. 79/1896, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2023;
9. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2023.“

Artikel II

Durch das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 – K-LWKG wird die Richtlinie (EU) 2021/1883 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021, S 1, umgesetzt.

Der Präsident des Landtages:
Ing. Rohr

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Gruber